Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Marktgemeinde Stainach-Pürgg
(GKZ: 61267)

GZ.: ABT07-62049/2025-9

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 24

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 25

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 26

4.8 Risikomanagement für Haftungen 26

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 26

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 27

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 28

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN ____ 30
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen ____ 30
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel ____ 30
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR ____ 37
5.4 Darlehen ____ 39
5.5 Leasinggeschäfte ____ 40
5.6 Haftungen ____ 40
5.7 Finanzsituation ____ 41
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ____ 47

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw

in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Stainach-Pürgg auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 05.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum

Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Marktgemeinde:	Stainach-Pürgg
Gemeindenummer:	61267
Bezirk:	Liezen
Einwohner am 01.01.2025:	2.714
Fläche:	73,1 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	37

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 01.01.2025 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) elf Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 9,95 VZÄ beschäftigt.

Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG) der Marktgemeinde und weiteren Unterlagen der ADG ist zu entnehmen, dass insgesamt vier Bedienstete in der Finanzbuchhaltung (zwei in der Buchführung und zwei im Zahlungsverkehr) beschäftigt sind.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Marktgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht, wodurch ein Teil der Prüfungsfelder durch Fernzugriff auf das System abgearbeitet werden konnte.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Marktgemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 drei Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 1.573.505,32 aus.

Die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten drei Datensätze mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 1.573.505,32 stimmen mit der Anlage 6r VRV 2015 des Rechnungsabschlusses 2024 überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde werden in der Untergruppe 3 des Teils A1 zwei Haftungen für die G Genossenschaft mit beschränkter Haftung und eine Haftung für die Wasserwerksgenossenschaft P geführt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern und sind strukturiert abgelegt. Es ist für jede Haftung ein eigener Akt angelegt.

Bei dem Haftungsakt Wasserwerksgenossenschaft P konnte von den Prüfungsorganen die Vollständigkeit festgestellt werden.

Zu den beiden Haftungen für die G Genossenschaft wurde festgestellt, dass die korrespondierenden Gemeinderatsbeschlüsse nicht in den Haftungsakten abgelegt waren. Bei zwei Haftungen waren die Akten somit unvollständig.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die beiden Haftungsakten zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Bei der Überprüfung der vorgelegten Haftungserklärungen wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde Haftungen als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen hat.

Im Bürgschaftsvertrag betreffend die Haftung Wasserwerksgenossenschaft P ist die Marktgemeinde als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB, die Wasserwerksgenossenschaft als Haftungsnehmer, das darlehensgebende Bankinstitut als Haftungsgeber, der Betrag für den gehaftet wird sowie die Dauer der Bürgschaft angeführt. Die angeführte zeitliche Befristung stimmt mit den übermittelten elektronischen Gemeindehaushaltsdaten (GHD) überein.

Zu den beiden Haftungen für die G Genossenschaft konnten keine Haftbriefe bzw Bürgschaftserklärungen vorgelegt werden. Die Grundlage für diese beiden ausgewiesenen Haftungen bilden Baurechtsverträge, welche jeweils unter Punkt 5.2 eine Haftungsklausel (Ausfallshaftung für die anfallenden Rückzahlungsraten) beinhalten. Für die beiden Baurechtsverträge konnte den Prüfungsorganen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 17.03.2008 vorgelegt werden (GZ.: FA7A-492-61244/1995-12).

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Die Überprüfung des RA 2024 hat ergeben, dass der Haftungsnachweis (Anlage 6r – VRV 2015) gem den Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 beigelegt war.

Alle Haftungen sind im Haftungsnachweis im Teil A1 in der richtigen Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen zugeordnet. Darüber hinaus stimmt die Darstellung aller bestehenden

Haftungen in der Anlage 6r VRV 2015 des Rechnungsabschlusses 2024 überein, wobei jede Haftung in einer eigenen Zeile angeführt wird.

Die Haftungslaufzeiten sind lt der GHD-Auswertung korrekt erfasst und wurden anhand von Tilgungsplänen und Verträgen überprüft.

Die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis in den Rechnungsabschlüssen sind nachvollziehbar. Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass die Bezeichnungen nicht mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten ident sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bezeichnungen in den Rechnungsabschlüssen Zusatzbeschreibungen enthalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haushaltsbuchführungssystem mit den Bezeichnungen in den elektronischen Gemeindehaushaltsdaten in Einklang zu bringen.

Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass der ausgewiesene Haftungsrahmen betreffend die Haftung Wasserwerksgenossenschaft P mit dem vorliegendem Haftbrief bzw dem korrespondierenden Darlehensvertrag übereinstimmt.

Die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen der beiden Haftungen in Verbindung mit der G Genossenschaft konnte von den Prüfungsorganen nicht festgestellt werden, da für diese beiden Haftungen keine Darlehensverträge vorgelegt werden konnten bzw die vorgelegten Baurechtsverträge keine Summe beinhalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die korrespondierenden Darlehensverträge von der Genossenschaft anzufordern und die ausgewiesenen Haftungsrahmen abzustimmen.

Die ausgewiesenen Haftungszugänge für den Zeitraum 2020 bis 2024 stimmen nicht mit den Haftungsrahmen und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen überein. Eine Haftung wurde im Rechnungsjahr 2023 nachträglich erfasst und im Folgejahr durch eine Ausgleichsbuchung korrigiert. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4.10 in diesem Prüfbericht verwiesen.

Die Verbuchung der Abgänge erfolgt anhand von Tilgungsplänen, die von den Haftungsnehmern übermittelt werden. Die ausgewiesenen Haftungsstände zum Stichtag 31.12.2024 stimmen mit den vorgelegten Unterlagen überein.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

In der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurden keine Haftungen für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz übernommen.

4.6 Baurechtsverträge

Der Marktgemeinde wurde gemäß den beiden vorgelegten Baurechtsverträgen vom 21.01.2008 die Übernahme von zwei Ausfallshaftungen für eine G Genossenschaft, befristet mit einer Laufzeit von 50 Jahren, aufsichtsbehördlich genehmigt. Detaillierte Informationen zu diesen beiden Baurechtsverträgen befinden sich unter Punkt 4.3 in diesem Prüfbericht.

Die beiden Ausfallshaftungen sind im Haftungsnachweis in der Untergruppe 3 des Teils A1 dargestellt.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Lt Auskunft der Marktgemeinde wurden keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten abgeschlossen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

Gem § 30 VRV 2015 sind Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Marktgemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Marktgemeinde teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring durchgeführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Marktgemeinde gibt es keine weiteren Verträge, die eine Haftung beinhalten.

Von den Prüfungsorganen wurde im Zuge der Gebarungsprüfung festgestellt, dass eine Vereinbarung mit der Pfarre über die wirtschaftliche Führung des Pfarrkindergartens vorliegt.

Diese Vereinbarung wurde am 27.07.2022 unterfertigt und in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 einstimmig beschlossen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17.11.2022 der Marktgemeinde gem § 90 Abs. 1 GemO, die Genehmigung erteilt, zur Abdeckung des Gebarungsabganges des Pfarrkindergartens die Haftung bis zu einem Höchstbetrag von € 173.000,00 pro Jahr, zu den in der Vereinbarung mit der Pfarre vom 27.07.2022 genannten Bedingungen zu übernehmen. Die Haftung ist auf die Dauer von 5 Jahren begrenzt und endet am 31.08.2027.

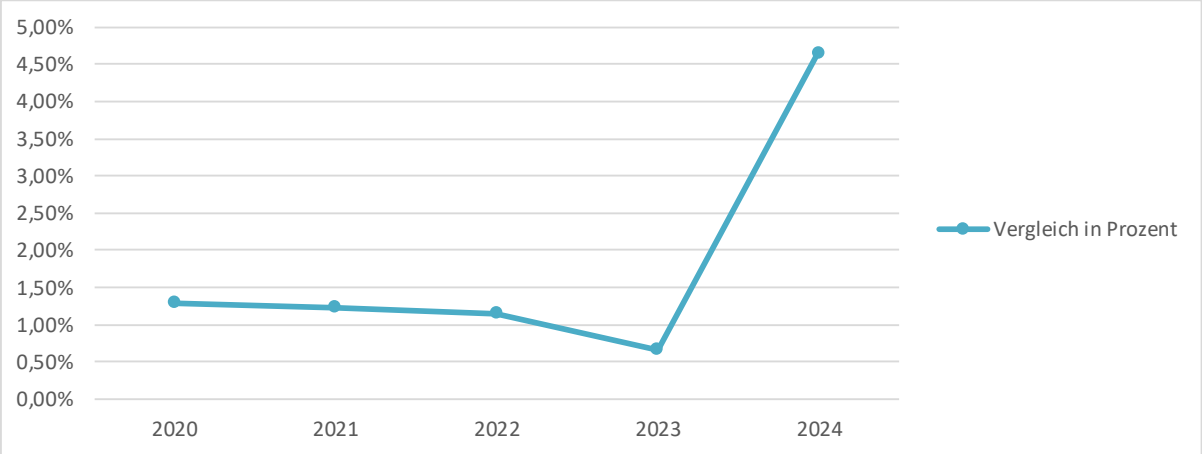
Diese Haftung wird in den Rechenwerken der Marktgemeinde nicht dargestellt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die oben angeführte Haftung entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 (Anlage 6r) in den Rechenwerken darzustellen, sowie die Bestimmung des § 175 StGHVO zu beachten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	454.253	421.039	387.579	216.804	1.573.505
Bilanzsumme	35.018.522	34.217.783	33.633.413	32.665.552	33.761.045
Vergleich in Prozent	1,30%	1,23%	1,15%	0,66%	4,66%



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Entwicklung der Haftungen im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt von 2020 bis 2022 einen stabilen bis leicht rückläufigen Trend. Die Haftungen verblieben zunächst bei rund 1,3% (2020/2021) und sanken im Jahr 2022 leicht auf 1,15%.

Im Jahr 2023 war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, wobei der Wert auf den Tiefpunkt von 0,66% fiel. Dies steht im starken Kontrast zum Folgejahr 2024, in dem die Haftungen im Vergleich zur Bilanzsumme auf über 4,5% anstiegen.

Die Schwankungen zwischen 2023 und 2024 in der Anlage 6r sind hauptsächlich auf einen Verbuchungsfehler bei der Haftung "Bau Volkshaus/Vereinsheim" zurückzuführen.

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2023 wurde diese Haftung, welche lt den vorgelegten Unterlagen eine Laufzeit von 2008 bis 2035 hat, erstmals erfasst. Fälschlicherweise wurden jedoch nur Abgänge in Höhe von € 142.022,11 verbucht, während die entsprechenden Zugänge fehlten. Dies führte zu der scheinbar starken Reduktion der Haftungssumme in diesem Jahr.

Im Rechnungsjahr 2024 wurde dieser Fehler korrigiert. Die Korrektur erfolgte durch eine Ausgleichsbuchung in Höhe des Differenzbetrags von € 1.534.214,19. Infolgedessen betrug der korrigierte Stand der Haftung zum 31.12.2024 nun € 1.243.881,20 und stimmt mit dem vorgelegten Kontoauszug überein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zukünftige Haftungszugänge unverzüglich entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 darzustellen und somit allfällige Ausgleichsbuchungen möglichst zu vermeiden.

Lt Stellungnahme der Marktgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden und bestand daher keine zusätzliche Belastung für die Liquiditätssituation der Marktgemeinde.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

PDF-Datei zum Rechnungsabschluss 2024

Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass die übermittelte PDF-Datei zum RA 2024 sehr groß (81 MB) und nicht OCR-lesefähig war. Wichtig ist, dass das PDF „OCR-tauglich“ ist, dh dass eine Textsuche möglich ist. (Hörmann/Pfau: Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 6.38)

Die Marktgemeinde wird daher aufgefordert, künftig die zu übermittelnden PDF-Dateien OCR-lesefähig (optische Zeichenerkennung) zu gestalten sowie die Dateigröße zu reduzieren und somit die maschinelle Lesbarkeit und Durchsuchbarkeit der Dokumente zu gewährleisten.

Gebührenbereich "Wasserversorgung“

Der Gebührenbereich der Wasserversorgung (850) wird lt den Auswertungen zum RA 2024 nicht kostendeckend geführt. Dies zeigen die festgestellten negativen Salden, Saldo 0 (SA 0) in Höhe von € -56.378,19 und Saldo 7 (SA 7) in Höhe von € -37.261,93.

Der Marktgemeinde wird daher empfohlen, umgehend eine Kosten-Leistungsrechnung für den Bereich Wasserversorgung zu erstellen.

Darüber hinaus wird die Marktgemeinde aufgefordert, die Gebühren gem den Bestimmungen des §71a GemO so festzusetzen, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier am 01.10.2024 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und drei Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

Eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO ist in der Marktgemeinde nicht in Kraft bzw konnte den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle

Von der Marktgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg *„Kassa“* im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist.

In der Beilage „Dienstanweisung zur Führung von Barkassen“ zur ADG ist festgelegt, dass eine Abrechnung der Hauptzahlstelle (HZSt) wöchentlich zu erfolgen hat. Unabhängig davon ist eine Abrechnung unverzüglich durchzuführen, wenn der Überschussbetrag der Zahlstelle € 1.000,00 übersteigt. In derselben Dienstanweisung wird im letzten Satz der „letzte Tag im Monat“ als Stichtag an dem die HZSt mit der Buchhaltung abzurechnen hat, festgelegt. Diese Dienstanweisung enthält kein Datum.

Die Abrechnungsmodalitäten der HZSt mit der Buchhaltung widersprechen sich und können daher nicht schlüssig nachvollzogen werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Dienstanweisung zu Führung von Barkassen im Hinblick auf die HZSt vollständig zu überarbeiten, schlüssig nachvollziehbare Regelungen gem §§ 135 und 158 StGHVO einzurichten und sie mit einem Datum zu versehen.

Die Überprüfung der HZSt wurde am 12.08.2025 um 15:00 Uhr durchgeführt. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200002, „Kassa“) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein.

Im Nachweis der liquiden Mittel wird das Bankhauptkonto gem § 140 Abs 3 StGHVO am Zahlweg 3 geführt.

Beim ausgewiesenen Zahlweg des Hauptkontos (Konto 210032) ist die Übereinstimmung zwischen dem Kontostand und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung gegeben.

Im Nachweis der liquiden Mittel sind noch weitere nachstehende Zahlwege dargestellt:

- ZW 4 (Konto 210042)
- ZW 5 (Konto 210052)
- ZW S6 (Konto 210999)

Die im Nachweis der liquiden Mittel per 13.08.2025 ausgewiesenen Summen für die Zahlwege 5 und S6 stimmten nicht mit den vorgelegten aktuellen Kontoauszügen überein. Diese beiden Zahlwege waren nicht aktuell aufgebucht. Eine tagesaktuelle Buchführung konnte daher von den Prüfungsorganen nicht festgestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abstimmung sämtlicher Bankkonten im Sinne des § 133 Abs 1 StGHVO durchzuführen.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der Girokonten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Es sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier gem § 143 Abs 3 StGHVO als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Lt Beilage zur ADG „kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ betraut der Gemeindekassier gem § 85 Abs 7 GemO für den Fall seiner Vertretung eine Bedienstete der Finanzbuchhaltung mit der Zeichnungsberechtigung. Auf den vorgelegten Zeichnungsberechtigungen scheint sie nicht auf.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung der Regelungen in der ADG mit den Zeichnungsberechtigungen für die Girokonten sicherzustellen.

Nebenzahlstellen - Allgemeines

Von der Marktgemeinde wurden lt Beilage zur ADG „Dienstanweisung zur Führung von Barkassen“ drei Nebenzahlstellen (NZSt) eingerichtet. Diese wurden in diesem Bericht mit den folgenden Kurzbezeichnungen dargestellt:

- NZSt 1 und NZSt 2 (im Sommerbetrieb)
- NZSt 3 (im Winterbetrieb)

Festgestellt wurde, dass die zum Prüfungszeitpunkt mit der Kassenführung der Nebenzahlstellen betrauten Bediensteten nicht als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem Beilage „kombinierte Dienstverfügung ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ aufscheinen. Darüber hinaus konnten den Prüfungsorganen keine Ermächtigungen gem § 85 Abs 1 GemO vorgelegt werden. Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs obliegt gem § 134 Abs 2 StGHVO den Organen des Zahlungsverkehrs.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle mit der Führung der Nebenzahlstellen betrauten Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem § 134 Abs 2 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.

Die Abrechnungsmodalitäten sind in der ADG unter der Beilage „Dienstanweisung zur Führung von Barkassen“ geregelt. Es ist festgelegt, dass die Abrechnung der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle bei Saisonende zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist festgelegt, dass eine Abrechnung unverzüglich zu erfolgen hat, wenn die Einnahmen den Betrag von € 1.000,00 übersteigen. Weiters ist in der ADG festgelegt, dass der Bargeldbestand € 500,00 nicht übersteigen darf. Die Angaben in der ADG stimmen jedoch nicht mit den in der Prüfung festgestellten Sachverhalten überein.

Bei den Nebenzahlstellen widersprechen sich daher die Vorgaben in der Dienstverfügung bezüglich der Abrechnung mit der HZSt und lassen sich somit keine schlüssigen Anweisungen nachvollziehen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die „Dienstanweisung zur Führung von Barkassen“ im Hinblick auf die Nebenzahlstellen vollständig zu überarbeiten sowie schlüssig nachvollziehbare Regelungen gem §§ 135 und 158 StGHVO einzurichten.

Weiters wurde in der genannten Dienstanweisung festgelegt, dass am Anfang der Saison ein Bargeldbestand von € 500,00 an die NZSt übergeben wird. Zum Prüfungszeitpunkt wurde festgestellt, dass lt Kontoauszug über das Vorschusskonto 279900 am 26.05.2025 Bargeldbestände (Wechselgeldvorschüsse) in Höhe von € 350,00 für die NZSt 1 und € 250,00 und € 500,00 (in Summe € 750,00) für die NZSt 2 an die Kassenführenden übergeben wurden. Eine Übereinstimmung mit der Dienstanweisung konnte daher nicht festgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung der NZSt 2 wurde vom Kassenführenden angegeben, dass er € 700,00 als Wechselgeldvorschuss in seiner Nebenzahlstelle führt.

Es wird daher festgestellt, dass die lt Buchhaltung tatsächlich ausgegebenen Vorschüsse nicht mit den in der Dienstverfügung vorgesehenen Beträgen übereinstimmen und diese den Angaben eines kassenführenden Bediensteten widersprechen (Differenz € 50,00).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Ausstattung der Nebenzahlstellen mit Bargeld (Wechselgeldvorschüsse) gem § 156 StGHVO in der ADG bzw in den Beilagen zur ADG zu regeln. Außerdem ist die Auszahlung dieser Mittel aus der Buchhaltung wie auch die Rückzahlung lt den Regelungen der ADG sicherzustellen.

Die Nebenzahlstellen werden nicht als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt.

Zum Prüfungszeitpunkt am 12.08.2025 waren die beiden Nebenzahlstellen 1 und 2 saisonal bedingt in Betrieb und wurden die nachstehenden Feststellungen getroffen.

NZSt 1:

Die NZSt 1 ist lt ADG eingerichtet und sind Abrechnungen mit der HZSt mit Saisonende bzw bei Überschreiten des Betrages von € 1.000,00 vorgesehen. Eine Einbindung dieser Nebenzahlstelle in das HBS ist nicht gegeben und ist zum Prüfungszeitpunkt keine Zahlung mit Kredit- oder Bankomatkarten möglich. Die Kassenbewegungen werden über ein Registrierkassensystem aufgezeichnet. Die Nebenzahlstelle ist mit einem Wechselgeldvorschuss von € 350,00 ausgestattet.

Die NZSt 1 wurde am 12.08.2025 um 09:08 Uhr geprüft. An diesem Tag haben noch keine Kassenbewegungen stattgefunden. Der Kassenbestand der NZSt 1 stimmt bei der Prüfung mit den Aufzeichnungen im Kassabuch überein und ist nur der Wechselgeldvorschuss von € 350,00 vorhanden.

Die Abrechnung erfolgt lt diensthabenden Kassenverantwortlichen täglich in der Form, dass die Tageseinnahmen direkt bei der Bank eingezahlt werden. Zum Prüfungszeitpunkt wurde jedoch die Abrechnung des Vortages (Kassenabrechnung vom 11.08.2025) unter Anschluss der noch in der Nebenzahlstelle gesondert verwahrten Barmittel von € 243,00 vorgewiesen.

In Summe wurde somit zum Prüfungszeitpunkt ein Bargeldbestand von € 593,00 festgestellt.

Die Verwahrung der Barmittel erfolgte während der Kassenöffnungszeiten in einer defekten und daher nicht versperrbaren Geldlade des Registrierkassensystems. Außerhalb der Kassenöffnungszeiten wird das Bargeld gesichert verwahrt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sichere Verwahrung des Bargeldes gem § 159 Abs 3 StGHVO während der Kassenstunden sicherzustellen.

Abrechnungen mit der Hauptzahlstelle können bei stichprobenartiger Prüfung im Rechnungsjahr 2025 vorgelegt werden. Die Aufzeichnungen bestehen ausschließlich aus Systemausdrucken der Registrierkasse. Die stichprobenartig geprüften Abschlüsse entsprechen nicht den Regelungen gem §§ 135 und 158 StGHVO.

Lt Vorgabe in der ADG hat die Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle abzurechnen. Tatsächlich erfolgt die Einzahlung auf ein Bankkonto und konnte die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle auf Grund der am Tag der Prüfung vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Es wird festgestellt, dass die Vorgaben lt Beilage „Dienstanweisung zur Führung von Barkassen“ nicht umgesetzt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abrechnungen der NZSt 1 mit der Hauptzahlstelle in der ADG rechtskonform vorzugeben und sicherzustellen, dass diese auch nach den Bestimmungen der §§ 135 und 158 StGHVO umgesetzt werden.

NZSt 2:

Die NZSt 2 ist lt ADG eingerichtet und sind Abrechnungen mit der HZSt mit Saisonende bzw bei Überschreiten des Betrages von € 1.000,00 vorgesehen. Bankomat- oder Kreditkartenzahlungen sind zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich. Es wird festgestellt, dass keine Kassenbuchaufzeichnungen vorgelegt werden konnten. Es ist weder eine elektronische Anbindung an die Buchhaltung, noch ein elektronisches Kassensystem (Registrierkassensystem) oder ein physisches Kassenbuch vorhanden. Die Kassenführung erfolgt ohne Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 Abs 3 StGHVO. In der Folge wurde festgestellt, dass bei Einzahlungen grundsätzlich keine Zahlungsbelege oder Eintrittskarten ausgestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sicherzustellen dass Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 ff StGHVO in der NZSt 2 eingerichtet werden und dass Zahlungsbestätigungen gem § 157 StGHVO ausgestellt werden.

Das vereinnahmte Bargeld wird einerseits in der versperrbaren Kassenlade und andererseits in einem biometrisch gesicherten Handsafe verwahrt. Dieser Handsafe ist lt Mitteilung des Kassenverantwortlichen sein Privateigentum. Nur er hat über seine „Fingerprints“ die Möglichkeit den Safe zu öffnen, es gibt keine Vertretungsregelungen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld und sicherungsbedürftigen Unterlagen gem §§ 159 und 160 StGHVO einzuhalten und für die sichere Verwahrung des Kassenbestandes die notwendigen Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Kassenprüfung am 12.08.2025 um 09:45 Uhr wurden die in der Kassenlade und in einer Aluschale offen vorgefundenen Geldmittel vom mit der Kassenführung betrauten Bediensteten in Anwesenheit der Prüfungsorgane gezählt. Dabei wurde ein Betrag von Barmittel in der Höhe von € 619,76 festgestellt.

Weiters wurde in den für den Kassenbetrieb verwendeten Räumlichkeiten der wie oben beschriebene private Handsafe vorgefunden. In diesem wurden fünf mit einem Geldbetrag angeschriebene, verschlossene Kuverts mit inliegenden Bargeldbeständen festgestellt. Die Zählung der in den Kuverts befindlichen Barmittel durch den Kassenführenden hat die Übereinstimmung mit den Beschriftungen auf den Kuverts ergeben und war in diesem Safe ein Bargeldbestand von € 7.065,10 vorhanden.

Somit wurden in der Nebenzahlstelle in Summe ein Bargeldbestand von € 7.684,86 festgestellt.

Der Kassenbestand hat per 12.08.2025 den Höchstbetrag gem § 156 StGHVO von € 1.000,00 wesentlich überstiegen und ist dies auch lt den Regelungen der ADG nicht zulässig. Abrechnungen mit der Hauptzahlstelle konnten nicht vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abrechnungen der NZSt 2 mit der Hauptzahlstelle nach den Regelungen in der ADG iVm den Bestimmungen der §§ 135 und 158 StGHVO sicherzustellen.

Der Kassenistbestand der NZSt 2 wurde durch die wie oben beschriebene Zählung des Bargeldbestandes ermittelt. Eine Abstimmung des ermittelten Kassenistbestandes mit einem Kassensollbestand war mangels Kassenbuchaufzeichnungen nicht möglich und konnte daher die Richtigkeit des Kassenbestandes nicht bestätigt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass nachvollziehbare Aufschreibungen gem § 136 Abs 3 StGHVO in der Zahlstelle geführt werden, damit Abstimmungen der Kassenistbestände mit den Kassensollbeständen möglich werden.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob in der vorgefundenen Barkasse neben den Eintrittsgeldern (Tageskarten, Halbtageskarten, Kurzbadekarten, Sonderkarten, Familienkarten, Saisonkarten, Miete für Liegen und Schirme) auch andere Einnahmen abgerechnet wurden. Eine Unterscheidung einzelner Artikel ist mangels Aufzeichnungen zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Verbuchungsaufschreibungen gem § 137 StGHVO in der Nebenzahlstelle so zu gestalten, dass eine VRV-konforme Verbuchung der vereinnahmten Gelder (gegebenenfalls über einzelne Artikel) möglich wird.

Neben den Barabrechnungen wird für die Bezahlung des Eintrittes auch die „Dachstein Sommercard“ als Zahlungsmittel akzeptiert. Die „Dachstein Sommercard“ wird mittels eines Handscanners abgescannt und in einem elektronischen Registriersystem erfasst. Abrechnungen dazu erfolgen saisonal und wurden den Prüfungsorganen vorgelegt.

Der im Kassenraum befindliche Schlüsselsafe ist zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr verschließbar. Die Ziffernkombination des Schlosses wurde lt Mitteilung des Bediensteten vergessen und daher wurde der Schlüsselsafe durch Mitarbeiter aufgebrochen. Die Schlüssel werden zum Prüfungszeitpunkt in diesem nicht versperrbaren Schlüsselsafe verwahrt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sichere Verwahrung von Schlüsseln gem § 159 Abs 3 StGHVO sicherzustellen.

NZSt 3:

Die NZSt 3 war zum Prüfungszeitpunkt nicht in Betrieb (Wintersaisonbetrieb). Eine Prüfung der Nebenzahlstelle war daher nicht möglich.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

Grimming Gold Gutscheine

Im Zuge der Prüfung der Hauptzahlstelle wurde eine Geldkassette mit „Grimming Gold Gutscheinen“ und einem Bargeldbetrag vorgefunden. Zum Prüfungszeitpunkt am 13.08.2025 um 11:00 Uhr wurden 382 Gutscheine mit einem Wert von je € 10,00 (€ 3.820,00) und ein Bargeldbestand von € 340,00 (in Summe ein Wert von € 4.160,00) in dieser Geldkassette festgestellt.

Das genannte Gutscheinsystem wird von einem ortsansässigen Verein organisiert und verwaltet.

Die Marktgemeinde konnte den Prüfungsorganen keine Grundlagen (zB GR- oder Vorstandsbeschlüsse) für die Verwaltung dieser Gutscheine vorlegen. Es wurde festgestellt, dass die Gutscheine nicht in die Buchhaltung der Marktgemeinde aufgenommen waren. Die Gutscheine werden weder von der Gemeinde angekauft, noch über die Gemeinde ausgegeben. Die gegenständliche Geldkassette beinhaltet, die im Auftrag des genannten Vereines an die Gemeinde zum Verkauf übergebenen Gutscheine und die aus dem Verkauf vereinnahmten Erlöse. In Excel-Tabellen werden Informationen über die Verwaltung dieses Gutscheinsystems festgehalten. Es wurde somit eine unzulässige Verwahrung von Bargeldbeträgen und wertgleichen Gegenständen festgestellt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 162 Abs 1 StGHVO einzuhalten.

Weiters wurde festgestellt, dass im Rahmen der für den genannten Verein durchgeführten Verwaltung von Gutscheinen, Rechnungen an die Marktgemeinde mit dem Briefkopf der Marktgemeinde Stainach-Pürgg ausgestellt wurden, obwohl die Rechnungsbeträge für den genannten Verein vorgeschrieben und vereinnahmt wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gemeindeverwaltung von Vereinstätigkeiten klar abzugrenzen, keinesfalls Rechnungslegungen für einen Verein durchzuführen und alle einlangenden Rechnungen im Hinblick auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit gem §§ 99 ff StGHVO zu überprüfen.

Gutscheine für Badeintritte und Schiliftkarten

Es wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde auch eigene Gutscheine ausdruckt. Diese haben keine besonderen Sicherheitsmerkmale, werden auf A4 Druckpapier mit dem Briefkopf der Marktgemeinde ohne Gültigkeitszeitraum ausgedruckt, fortlaufend nummeriert und foliert. Die ausgegebenen Gutscheine wurden in Listen erfasst und gelten lt Aufdruck entweder für Tageskarten für den gemeindeeigenen Skilift oder für Tages- bzw Saisonkarten für die gemeindeeigenen Freibäder. Den vorgelegten Aufzeichnungen aus den Jahren 2023 bis 2025 ist zu entnehmen, dass jährlich acht bis 13 Gutscheine ausgegeben wurden. Von der Marktgemeinde konnten keine Beschlüsse von Kollegialorganen für das in Verwendung stehende Gutscheinsystem vorgelegt werden.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung dieser Gutscheine wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde für die Jahre 2023 bis 2025 Listen mit der Ausgabe dieser Gutscheine vorlegen konnte, in denen die fortlaufende Gutscheinnummer, ein Ausgabedatum, der Empfänger, die Art der Gutscheine sowie gegebenenfalls Notizen eingetragen sind.

Außer den in den Listen erfassten Notizen sind aber keine weiteren Informationen über die Verwaltung dieser Gutscheine aufliegend. Den Prüfungsorganen konnte nicht umfassend nachgewiesen werden, ob, wann und wo diese Gutscheine eingelöst und gegebenenfalls entwertet wurden. Bei der Prüfung der Nebenzahlstellen wurden keine Gutscheine vorgefunden. In der Jahresabrechnung 2024 der NZSt 1 wurde ein Gutschein angeführt.

Ob dieser in der Buchhaltung mit dem Wert erfasst und korrekt verbucht wurde, konnte im Rahmen der Prüfung nicht nachgewiesen werden. In den vorliegenden Ausgabelisten sind keine Aufzeichnungen über die Einlösung und die Verbuchung der Gutscheine vorhanden.

Die Verwaltung dieser Gutscheine ist somit in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gutscheinverwaltung durch Beschlüsse des zuständigen Kollegialorgans zu regeln und organisatorisch so aufzusetzen, dass eine Verbuchung und Überwachung der im Umlauf befindlichen Gutscheine möglich ist.

Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

Der Stand der zweckgebundenen HHRL beträgt lt Anlage 6b VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2024 € 1.808.634,49. Es sind 13 Datensätze bei den zweckgebundenen HHRL mit ZMR angeführt, zusätzlich sind zwei allgemeine HHRL mit ZMR angedruckt, die jedoch keine ZMR- und buchhalterischen Rücklagenstände zum 31.12.2024 ausweisen. An Zahlungsmittelreserven sind per 31.12.2024 insgesamt € 1.770.527,55 (davon € 19.336,54 für allgemeine HHRL) vorhanden. Weiters werden € 2.376.297,53 an HHRL ohne ZMR (BZ-Rücklagen) ausgewiesen und ist eine Rücklage EB in Höhe von € 9.591.190,21 per 31.12.2024 in der Anlage 6b VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesen.

Es wurde festgestellt, dass im Rechnungsabschluss 2024 zwei BZ-Rücklagen (BZ-Amtsgebäude Dach und BZ Infrastruktur Volkshaus Boden) auf dem Konto 934000 gebucht bzw veranschlagt sind. Die für BZ zu bildenden Rücklagen sind lt regionalem Kontenplan Steiermark auf dem Konto 934200 darzustellen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung der BZ-Rücklagen nach dem regionalen Kontenplan Steiermark durchzuführen.

Im Rechnungsabschluss 2024 wurde bei der zweckgebundenen Haushaltsrücklage Müllbeseitigung eine Rücklagenzuführung in Höhe von € 59.215,76 per 31.12.2024 noch nicht den Zahlungsmittelreserven zugeführt. Der Rechnungsabschluss wurde am 13.03.2025 beschlossen, die Zuführung der fehlenden ZMR wurde am 02.04.2025 durchgeführt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei der Bildung von HHRL mit ZMR die ZMR in der zu bildenden Höhe auf die Sparkonten/Sparbücher grundsätzlich innerhalb des Rechnungsjahres zuzuführen; ist dies nicht möglich, hat dies nachweislich vor Beschlussfassung des RA zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 verwiesen.

In der Anlage 6b VRV 2015 werden in der KGr 935 zwei allgemeine Haushaltsrücklagen ausgewiesen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass im Nachweis der liquiden Mittel mit der KGr 295 vier Zahlungsmittelreserven zu allgemeinen Haushaltsrücklagen ausgewiesen wurden.

Der Rücklagenstand der HHRL Nr. „8/9990935/00002 Allgemeine Rücklage“ beträgt per 31.12.2024 € 0,00. Die ZMR dieser allgemeinen Haushaltsrücklage betragen per 31.12.2024 € 19.336,54. Im Haushaltsjahr 2025 wurden die ZMR vollständig aufgelöst.

Zusätzlich sind drei weitere Zahlungsmittelreserven zu allgemeinen Haushaltsrücklagen auf den Konten 295071 (ZW R7), 295081 (ZW R8) und 295161 (ZW R16) in der Buchhaltung vorhanden. Diese drei Rücklagen mit den Bezeichnungen „ZW RL Altenvorsorge (Kücheneinbau), „ZW RL Ortsbildpflege“ und „ZW RL Infrastruktur“ wurden nicht gem § 188 StGHVO aus positiven Nettoergebnissen gebildet. Es handelt sich daher nicht um „allgemeine Haushaltsrücklagen“ sondern um zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR die auf Konten der KGr 294 darzustellen sind.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die oben genannten allgemeinen Haushaltsrücklagen im Hinblick auf ihre Herkunft zu überprüfen und diese gegebenenfalls auf die KGr 294 „zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR“ umzubuchen.

In der Marktgemeinde wurden zum Prüfungszeitpunkt am 13.08.2025 elf Sparbücher/Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR vorgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass der Stand am ZW R25 – RL Kunstrasenplatz (Konto 293000) nicht mit den aktuell vorgelegten Kontoauszügen übereinstimmte. Weiters wurde festgestellt, dass bei einem aus dem Proberechnungsabschluss 2025 erzeugten Ausdruck der Anlage 6b VRV 2015 per 25.08.2025 keine HHRL zum Zahlweg S0 vorhanden waren, obwohl ZMR in Höhe von € 60.612,34 lt Kontoauszug und Nachweis der liquiden Mittel vorhanden waren.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung der Zahlungsmittelreserven jeweils aktuell durchzuführen und sicherzustellen, dass der Rücklagennachweis die Rücklagenstände sowie die dazugehörigen Zahlungsmittelreserven in der korrekten Höhe ausweist.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der Sparbücher/Sparkonten eines Bankinstitutes wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt gem den Bestimmungen des

§ 143 StGHVO aufliegen. Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass ein einziges Unterschriftsprobenblatt für sämtliche Sparbücher/Sparkonten bei dem Bankinstitut vorhanden ist. Es sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Lt Beilagen zur ADG „kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ betraut der Gemeindekassier gem § 85 Abs 7 GemO für den Fall seiner Vertretung eine Bedienstete der Finanzbuchhaltung mit der Zeichnungsberechtigung. Auf den vorgelegten Zeichnungsberechtigungen scheint sie nicht auf.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung der Regelungen in der ADG mit den Zeichnungsberechtigungen für die Sparbücher/Sparkonten sicherzustellen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 hat der GR unter TOP 10 den Beschluss gefasst ein neues Sparkonto zu eröffnen. Gem § 82 Abs 4 GemO ist für die Begründung und Auflösung von Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie für die Eröffnung und Auflösung von Sparbüchern ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Beschlüsse des zuständigen Organes gem § 82 Abs 4 GemO für die Eröffnung oder Auflösung von Sparbüchern/Sparkonten sicherzustellen bzw nachzuholen.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) per 31.12.2024 insgesamt 35 Darlehen ausgewiesen.

Die Darlehensakten werden ausschließlich in physischer Form geführt. Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich übersichtlich dar.

Bei Prüfung der Darlehensakten wurden folgende Mängel festgestellt:

- Bei sechs Darlehensakten konnte die im RA 2024 ausgewiesene „Darlehenshöhe Gesamt“ nicht nachvollzogen werden.
- Bei zwei Investitionsdarlehen von Trägern des öffentlichen Rechts (Bundeswohnbaufonds) aus den Jahren 1956 bzw 1958 konnten die Buchwerte per 31.12.2024 nicht nachvollzogen werden.
- Bei neun Darlehen konnte die ausgewiesene Darlehenslaufzeit nicht nachvollzogen werden.
- Bei drei Darlehensakten fehlte der korrespondierende Gemeinderatsbeschluss im Akt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakten zu vervollständigen.

Darüber hinaus ergeht die Aufforderung, die in den Rechenwerken ausgewiesenen Buchwerte und Laufzeiten entsprechend den aktuellen Kontoauszügen bzw Tilgungsplänen anzupassen.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 werden vier Operating Leasinggeschäfte ausgewiesen. Die Aktenführung erfolgt ausschließlich in physischer Form.

Bei Prüfung der Leasingakten wurde festgestellt, dass in drei Fällen der korrespondierende Gemeinderatsbeschluss im Akt fehlte.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die entsprechenden Leasingakten zu vervollständigen.

Zu den im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen Leasinggeschäften „Bauhof Baurecht Leasinggeber Siedl. Gen. Ennstal (820000)“ und „Volkshaus Baurecht Leasinggeber Siedl. Gen. Ennstal (846000)“ wurde festgestellt, dass dem Wortlaut entsprechend keine Leasingverträge, sondern Bürgschafts- und Baurechtsverträge, ein „Generalmietvertrag“ sowie die laufenden Mietvorschreibungen einer Genossenschaft vorliegen.

Lt Mitteilung der Marktgemeinde werden die laufenden Vorschreibungen der G Genossenschaft als Leasingverpflichtung ausgewiesen, da die Marktgemeinde zum Ende der Laufzeit die Gebäude erwerben kann. Die Verbuchung der Vorschreibungsbeträge erfolgt am jeweiligen Ansatz über das Konto 705000.

Aufgrund der Generalmietverträge, bei denen die Mietvorschreibungen de facto zur Abdeckung von Annuitäten dienen, werden diese Verpflichtungen im Leasingspiegel (Anlage 6i VRV 2015) entsprechend dargestellt.

5.6 Haftungen

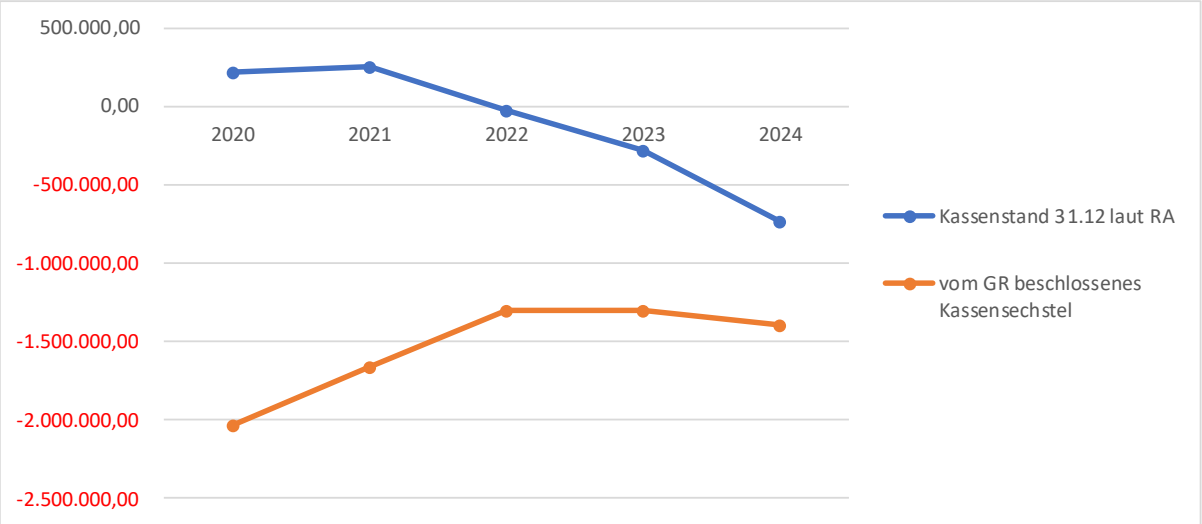
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 laut RA	212.471,74	247.777,50	-27.520,48	-280.290,46	-738.814,41
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-2.034.225,00	-1.659.800,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.400.000,00



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Grafik stellt die Entwicklung des Kassenstandes am 31.12. lt Rechnungsabschluss von 2020 bis 2024 dar. Der Kassenstand zeigt ab 2021 einen kontinuierlichen und deutlichen Abwärtstrend. Im Jahr 2020 begann der Wert noch bei einem positiven Betrag von € 212.471,74, blieb bis 2021 annähernd stabil und fiel danach in den negativen Bereich. Dieser Abwärtstrend setzte sich fort, sodass der Kassenstand bis zum Ende des Jahres 2024 auf einen stark negativen Wert von € -738.814,41 sank. Dies verdeutlicht, dass sich der Kassenstand negativ entwickelt hat.

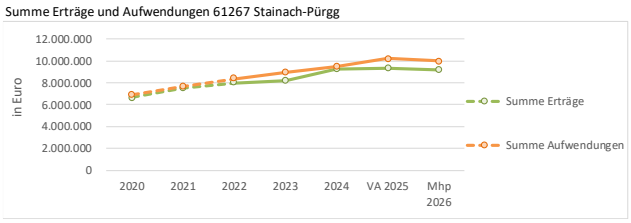
Beurteilung des Ergebnishaushaltes

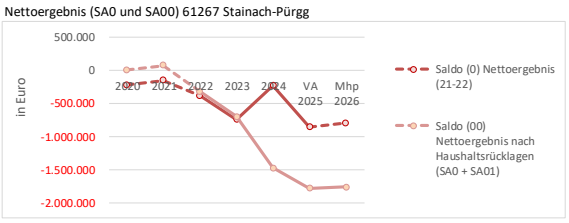
Entwicklung des Ergebnishaushalts

61267 Stainach-Pürgg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	6.660.323	7.495.770	7.965.482	8.211.075	9.277.497	9.354.100	9.193.400
SU	Summe Aufwendungen	22	6.885.145	7.651.566	8.352.233	8.953.435	9.508.798	10.207.900	9.990.200
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-224.822	-155.795	-386.751	-742.360	-231.301	-853.800	-796.800
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	68.868	-325.000	-699.964	-1.470.119	-1.781.500	-1.761.700

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 9.112.200





Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Darstellung zeigt im gesamten Betrachtungszeitraum ein negatives Nettoergebnis (SA0). Der kumulierte SA0 (Zeitraum RA 2020 bis RA 2024) beläuft sich auf rd € -1.741.030.

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) verschlechterte sich von € 0,00 im Jahr 2020 auf € -1.470.119 im Jahr 2024.

Von der Möglichkeit der Entnahme aus der Rücklage EB wurde im Prüfungszeitraum nur 2020 mit einer Entnahme iHv € 234.516,04 Gebrauch gemacht.

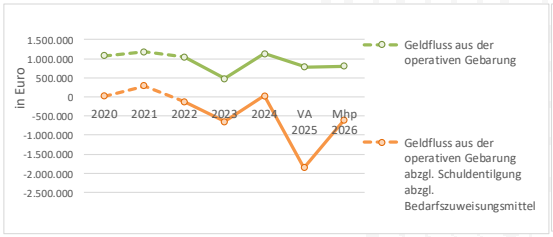
Die Entwicklung des SA00 zeigt einen steilen Abfall und signalisiert damit eine zunehmend kritische Situation im Ergebnishaushalt.

Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

Entwicklung des Finanzierunghaushalts
61267 Stainach-Pürgg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	1.072.178	1.175.366	1.039.213	482.411	1.131.929	796.400	805.600
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	21.461	281.443	-135.126	-650.105	22.129	-1.852.600	-602.400
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-1.202.680	-482.848	-1.008.221	-573.149	-1.207.077	-3.683.700	-7.201.600
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-130.502	692.518	30.992	-90.738	-75.148	-2.887.300	-6.396.000
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	293.582	-712.227	-339.339	-404.032	991.729	400.700	4.390.200
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	163.080	-19.709	-308.346	-494.771	916.581	-2.486.600	-2.005.800

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 61267 Stainach-Pürgg



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 61267 Stainach-Pürgg



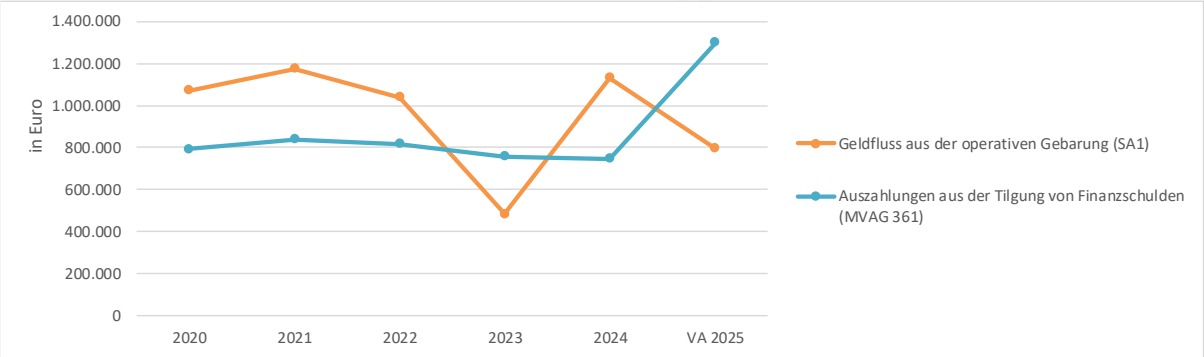
Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Gem § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

Eine Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde ist unter anderem dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken (siehe Kennzahl: SA1-Ti). Dies war im Jahr 2022 (€ -135.126) und 2023 (€ -650.105) nicht der Fall. Die Gemeinde war in diesen Jahren somit nicht in der Lage ihre Schuldentilgungen abzüglich Bedarfszuweisungsmittel mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) zu finanzieren.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	1.072.178	1.175.366	1.039.213	482.411	1.131.929	796.400
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	791.718	838.122	818.339	757.966	746.105	1.300.900



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

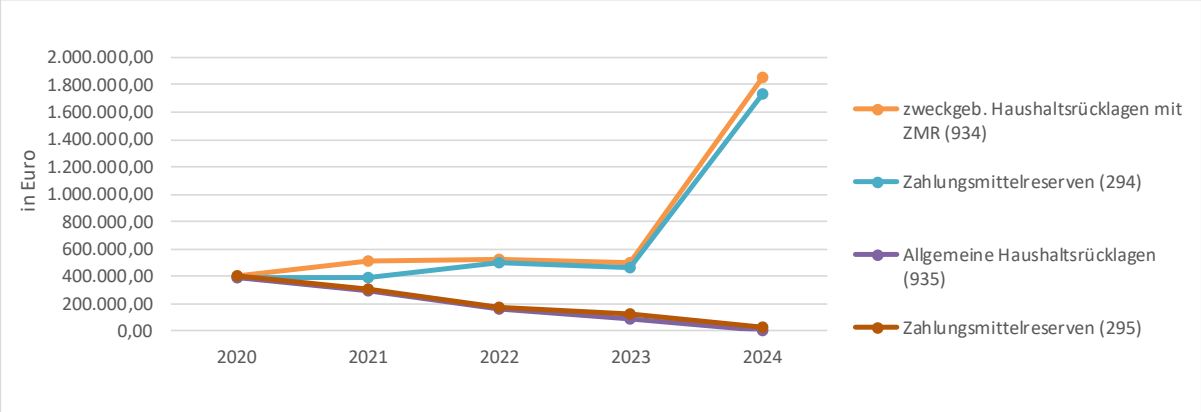
Die Darstellung zeigt, dass in den Jahren 2020, 2021 und 2024 die laufende Schuldentilgung aus dem Saldo der operativen Gebarung (SA1) bedient werden konnte. Im Jahr 2023 war eine Bedeckung der laufenden Schuldentilgung aus dem SA1 nicht möglich. Für das Jahr 2025 wurde ein negatives Ergebnis iHv € -1.852.600 veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird mit einer äußerst negativen Entwicklung der Liquidität bzw einer angespannten Finanzsituation gerechnet. Der Marktgemeinde stehen keine frei verfügbaren Mittel aus der operativen Gebarung (SA1) zur Bedeckung von investiven Vorhaben zur Verfügung.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	406.275,28	515.268,32	526.277,47	498.573,88	1.850.214,49
Zahlungsmittelreserven (294)	394.061,48	394.091,95	503.086,83	461.861,92	1.738.862,66
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	385.725,79	297.462,73	165.218,61	83.068,14	0,00
Zahlungsmittelreserven (295)	397.939,59	309.677,70	177.614,40	126.995,00	31.664,89



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

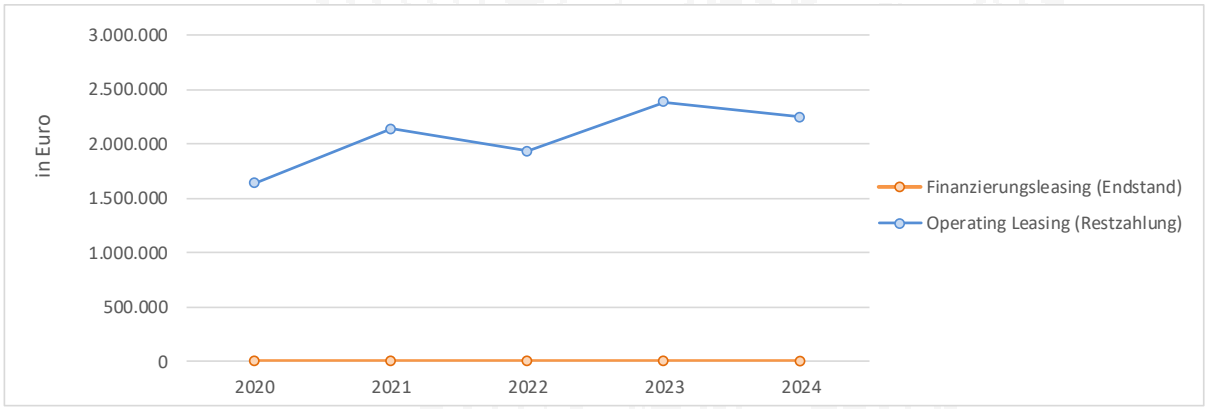
Die Entwicklung zeigt, dass sich die allgemeinen Haushaltsrücklagen im Prüfungszeitraum von ursprünglich € 385.725,79 im Jahr 2020 auf € 0,00 im Jahr 2024 reduziert haben. Auch die ZMR wurden im Haushaltsjahr 2025 vollständig aufgelöst. Wegen bestehender Differenzen zwischen den allgemeinen Haushaltsrücklagen und den ZMR wird auf Punkt 5.3 in diesem Bericht verwiesen.

Bei den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR liegen diese von 2020 bis 2023 zwischen € 406.275,28 (2020) und € 498.573,88 (2023). Ab 2024 erhöhen sich die Rücklagen auf € 1.850.214,49. Dieser Anstieg hängt mit Planungsarbeiten und Investitionen für ein im Gemeindegebiet vorgesehenes Projekt zusammen. Die Marktgemeinde hat zwei Darlehen zur Finanzierung von Kanal- und Wasserversorgungseinrichtungen für dieses Projekt aufgenommen und diese Mittel nach Änderung der politischen Entwicklung als zweckgebundene HHRL mit ZMR vorläufig angelegt.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	0	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	1.635.171	2.136.452	1.930.629	2.385.010	2.243.460



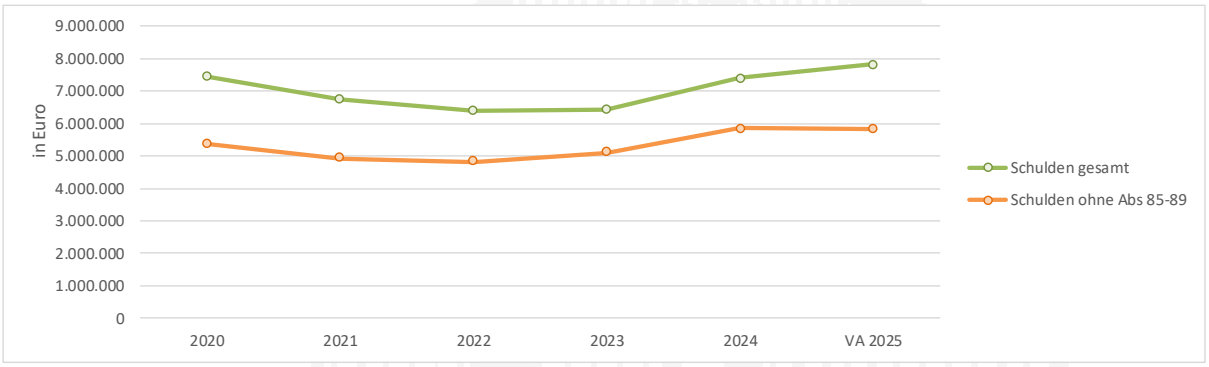
Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die vorliegende Grafik stellt die Entwicklung des Operating Leasings (Restzahlung) in den Jahren von 2020 bis 2024 dar. Der Wert, der diese Leasingart repräsentiert, zeigt deutliche Schwankungen. Er begann im Jahr 2020 bei etwa € 1,6 Millionen, stieg bis 2021 an, fiel 2022 kurzzeitig ab und erreichte 2023 mit rd € 2,4 Millionen seinen Höhepunkt. Bis 2024 sank der Wert leicht auf rd € 2,2 Millionen. Die Darstellung verdeutlicht, dass das Operating Leasing die dynamische Komponente war. Finanzierungsleasinggeschäfte werden im Prüfungszeitraum nicht ausgewiesen.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	7.440.738	6.728.511	6.389.172	6.419.360	7.411.089	7.833.200
Schulden ohne Abs 85-89	5.367.086	4.933.418	4.817.652	5.103.419	5.859.543	5.832.300

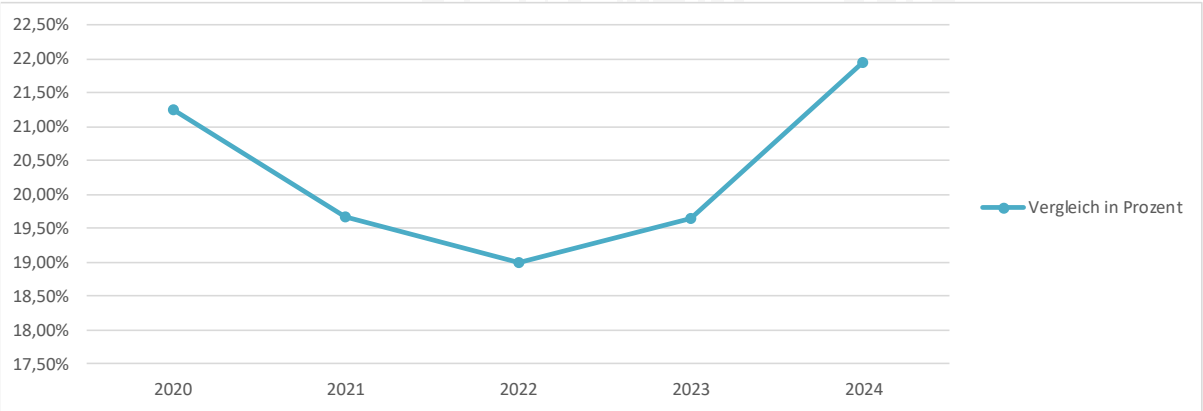


Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Darstellung zeigt die Entwicklung der Gesamtschulden und der Schulden ohne die Abschnitte 85-89 in Euro, basierend auf Daten vom RA 2020 bis zum VA 2025. Beide Werte zeigen zunächst einen leichten Rückgang von 2020 bis 2022, wobei die Gesamtschulden von rd € 7,5 Millionen auf € 6,4 Millionen sanken und die Schulden ohne die Abschnitte 85-89 von rd € 5,4 Millionen auf € 4,8 Millionen fielen. Ab dem Jahr 2022 hat sich der Schuldenstand wegen Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wieder deutlich erhöht. Die Gesamtschulden werden für 2025 mit rd € 8 Mio veranschlagt, während die Schulden ohne die Abschnitte 85-89 fast € 6 Mio erreichen.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	7.440.738	6.728.511	6.389.172	6.419.360	7.411.089
Bilanzsumme	35.018.522	34.217.783	33.633.413	32.665.552	33.761.045
Vergleich in Prozent	21,25%	19,66%	19,00%	19,65%	21,95%



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

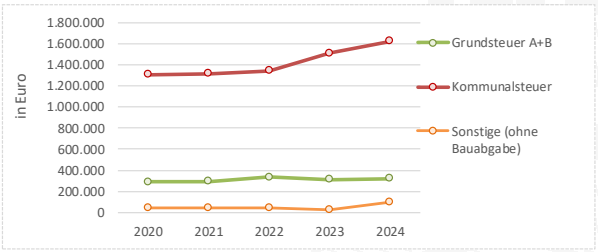
Das Verhältnis von Bilanzsumme zu den Schulden begann im Jahr 2020 bei rd 21,25 % und sank in den folgenden zwei Jahren kontinuierlich auf einen Tiefpunkt von etwa 19 % im Jahr 2022. Danach stieg der Wert im Jahr 2023 wieder auf über 19,5 % und erreichte im Jahr 2024 seinen Höchstwert von fast 22 %.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

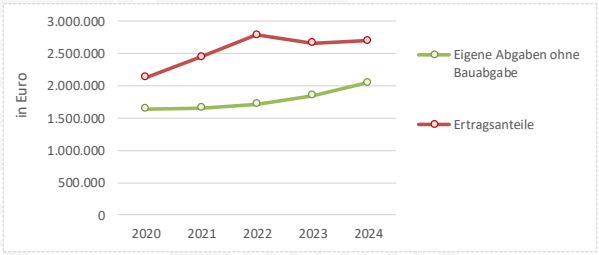
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	12.386	12.481	15.692	14.545	12.552	13.200
Grundsteuer B	279.632	281.346	317.978	295.947	310.719	308.000
Kommunalsteuer	1.306.222	1.316.139	1.341.588	1.507.699	1.624.108	1.565.000
Tourismusabgaben	19.294	18.701	18.700	125	-100	0
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	31.376	53.249	34.012	37.024	20.084	30.000
Verwaltungsabgaben	12.747	15.070	9.370	11.748	11.002	10.700
Sonstige eigene Abgaben	9.373	13.905	14.932	15.576	89.849	90.400
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.639.653**	**1.657.642**	**1.718.260**	**1.845.640**	**2.048.129**	**1.987.300**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	2.132.354	2.446.589	2.787.919	2.660.376	2.696.612	2.632.700
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**3.772.007**	**4.104.231**	**4.506.179**	**4.506.016**	**4.744.741**	**4.620.000**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**3.803.383**	**4.157.480**	**4.540.192**	**4.543.040**	**4.764.825**	**4.650.000**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 61267 Stainach-Pürgg



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 61267 Stainach-Pürgg



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Einnahmen aus Grundsteuern verzeichneten im Prüfzeitraum eine durchwegs positive Entwicklung. Während die Grundsteuer A stabil blieb, stieg die Grundsteuer B um rd 11% von € 279.632 auf € 310.719.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer sind von 2020 bis 2024 um 24,3% gestiegen. Diese Steigerung ist im Vergleich zu Gemeinden in der Größenordnung von 2.501 bis 3.000 Einwohnern, bei denen die Steigerung 37,4 % betrug, unterdurchschnittlich. Dennoch erzielte die Marktgemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden derselben Größenordnung höhere Einzahlungen aus der Kommunalsteuer pro Einwohner. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer betrugen im Rechnungsjahr 2024 rd € 1.624.108.

Die Tourismusabgaben sind im Prüfungszeitraum ausgelaufen. In der obigen Tabelle sind unter den sonstigen eigenen Abgaben ua auch die Einnahmen zum StZWAG ("Steiermärkisches Zweitwohnsitzabgabengesetz") erfasst.

Im Rechnungsjahr 2024 wird bei den Tourismusabgaben ein negativer Betrag von € -100,00 ausgewiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt aufzuklären und den negativen Betrag zu bereinigen.

Die Ertragsanteile inkl Spielbankabgabe erhöhten sich im Prüfungszeitraum um rd 26,5% auf € 2.696.612.

Zusammenfassend ergibt sich für die Summe 3 der oben dargestellten Abbildung, ein Betrag von € 4.764.825. Dies entspricht einem Anstieg von 25,3% im Prüfungszeitraum.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die beiden Haftungsakten zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten.
2.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haushaltsbuchführungssystem mit den Bezeichnungen in den elektronischen Gemeindehaushaltsdaten in Einklang zu bringen.
3.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die korrespondierenden Darlehensverträge von der Genossenschaft anzufordern und die ausgewiesenen Haftungsrahmen abzustimmen.
4.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
5.	4.9	Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die oben angeführte Haftung entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 (Anlage 6r) in den Rechenwerken darzustellen, sowie die Bestimmung des § 175 StGHVO zu beachten.
6.	4.10	Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zukünftige Haftungszugänge unverzüglich entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 darzustellen und somit allfällige Ausgleichsbuchungen möglichst zu vermeiden.

7.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, künftig die zu übermittelnden PDF-Dateien OCR-lesefähig (optische Zeichenerkennung) zu gestalten sowie die Dateigröße zu reduzieren und somit die maschinelle Lesbarkeit und Durchsuchbarkeit der Dokumente zu gewährleisten.
8.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gebühren gem den Bestimmungen des §71a GemO so festzusetzen, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
9.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, umgehend eine Kosten-Leistungsrechnung für den Bereich Wasserversorgung zu erstellen.
10.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Dienstanweisung zu Führung von Barkassen im Hinblick auf die HZSt vollständig zu überarbeiten, schlüssig nachvollziehbare Regelungen gem §§ 135 und 158 StGHVO einzurichten und sie mit einem Datum zu versehen.
11.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abstimmung sämtlicher Bankkonten im Sinne des § 133 Abs 1 StGHVO durchzuführen.
12.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung der Regelungen in der ADG mit den Zeichnungsberechtigungen für die Girokonten sicherzustellen.
13.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle mit der Führung der Nebenzahlstellen betrauten Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem § 134 Abs 2 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.
14.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die „Dienstanweisung zur Führung von Barkassen“ im Hinblick auf die Nebenzahlstellen vollständig zu überarbeiten sowie schlüssig nachvollziehbare Regelungen gem §§ 135 und 158 StGHVO einzurichten.

15.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Ausstattung der Nebenzahlstellen mit Bargeld (Wechselgeldvorschüsse) gem § 156 StGHVO in der ADG bzw in den Beilagen zur ADG zu regeln. Außerdem ist die Auszahlung dieser Mittel aus der Buchhaltung wie auch die Rückzahlung lt den Regelungen der ADG sicherzustellen.
16.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sichere Verwahrung des Bargeldes gem § 159 Abs 3 StGHVO während der Kassenstunden sicherzustellen.
17.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abrechnungen der NZSt 1 mit der Hauptzahlstelle in der ADG rechtskonform vorzugeben und sicherzustellen, dass diese auch nach den Bestimmungen der §§ 135 und 158 StGHVO umgesetzt werden.
18.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sicherzustellen dass Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 ff StGHVO in der NZSt 2 eingerichtet werden und dass Zahlungsbestätigungen gem § 157 StGHVO ausgestellt werden.
19.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld und sicherungsbedürftigen Unterlagen gem §§ 159 und 160 StGHVO einzuhalten und für die sichere Verwahrung des Kassenbestandes die notwendigen Behältnisse zur Verfügung zu stellen.
20.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abrechnungen der NZSt 2 mit der Hauptzahlstelle nach den Regelungen in der ADG iVm den Bestimmungen der §§ 135 und 158 StGHVO sicherzustellen.
21.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass nachvollziehbare Aufschreibungen gem § 136 Abs 3 StGHVO in der Zahlstelle geführt werden, damit Abstimmungen der Kassenistbestände mit den Kassensollbeständen möglich werden.

22.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Verbuchungsaufschreibungen gem § 137 StGHVO in der Nebenzahlstelle so zu gestalten, dass eine VRV-konforme Verbuchung der vereinnahmten Gelder (gegebenenfalls über einzelne Artikel) möglich wird.
23.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sichere Verwahrung von Schlüsseln gem § 159 Abs 3 StGHVO sicherzustellen.
24.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 162 Abs 1 StGHVO einzuhalten.
25.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gemeindeverwaltung von Vereinstätigkeiten klar abzugrenzen, keinesfalls Rechnungslegungen für einen Verein durchzuführen und alle einlangenden Rechnungen im Hinblick auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit gem §§ 99 ff StGHVO zu überprüfen.
26.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gutscheinverwaltung durch Beschlüsse des zuständigen Kollegialorgans zu regeln und organisatorisch so aufzusetzen, dass eine Verbuchung und Überwachung der im Umlauf befindlichen Gutscheine möglich ist.
27.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung der BZ-Rücklagen nach dem regionalen Kontenplan Steiermark durchzuführen.
28.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei der Bildung von HHRL mit ZMR die ZMR in der zu bildenden Höhe auf die Sparkonten/Sparbücher grundsätzlich innerhalb des Rechnungsjahres zuzuführen; ist dies nicht möglich, hat dies nachweislich vor Beschlussfassung des RA zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 verwiesen.

29.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die oben genannten allgemeinen Haushaltsrücklagen im Hinblick auf ihre Herkunft zu überprüfen und diese gegebenenfalls auf die KGr 294 „zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR“ umzubuchen.
30.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung der Zahlungsmittelreserven jeweils aktuell durchzuführen und sicherzustellen, dass der Rücklagennachweis die Rücklagenstände sowie die dazugehörigen Zahlungsmittelreserven in der korrekten Höhe ausweist.
31.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung der Regelungen in der ADG mit den Zeichnungsberechtigungen für die Sparbücher/Sparkonten sicherzustellen.
32.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Beschlüsse des zuständigen Organes gem § 82 Abs 4 GemO für die Eröffnung oder Auflösung von Sparbüchern/Sparkonten sicherzustellen bzw nachzuholen.
33.	5.4	Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakten zu vervollständigen.
34.			Es ergeht die Aufforderung, die in den Rechenwerken ausgewiesenen Buchwerte und Laufzeiten entsprechend den aktuellen Kontoauszügen bzw Tilgungsplänen anzupassen.
35.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die entsprechenden Leasingakten zu vervollständigen.
36.	5.7	Finanzsituation	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt aufzuklären und den negativen Betrag zu bereinigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:45:56+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	